

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan Amt Niemegk mit den Gemeinden Mühlenfließ, Planetal und Rabenstein/Fläming sowie die Stadt Niemegk, LK PM
Referat:	Anke Braune N5

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zur Begründung zum FNP

5.1.1. Landesplanung

Freiraumverbund

Bei den auf S. 28 der Begründung aufgeführten Schutzgebieten, die beim Freiraumverbund zu beachten sind, fehlt das Europäische Vogelschutzgebiet Hoher Fläming. Das Schutzgebiet ist zu ergänzen.

5.4. Fachplanungen

Pflege-und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming (PEP)

Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming hat gem. § 32 Absatz 1 BbgNatSchAG die Aufgabe, Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege des Naturparks zu koordinieren und durchzuführen sowie ihn zu betreuen und die Einhaltung der jeweils geltenden Schutzbestimmungen zu überwachen. Für die pflege- und entwicklungsbedürftigen Bereiche des Naturparks wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP 2006) aufgestellt.

Leitbild des Naturparkes: „Die Stärkung der natürlichen und kulturellen Vielfalt in ihrer für den Hohen Fläming typischen Eigenart ist das Oberziel im Leitbild für den Naturpark.“ ... „Die Kulturlandschaft des Naturparks Hoher Fläming wird durch das nahezu gleichgewichtige Nebeneinander von ausgedehnten, relativ unzerschnittenen Waldgebieten und den in jahrhundertelanger Nutzung entstandenen landwirtschaftlichen Nutzgebieten geprägt.“ ... „Die aktuelle Gliederung in Waldgebiete und Offenlandschaften wird zukünftig grundsätzlich aufrecht erhalten werden. In der Offenlandschaft werden die standörtlich geeigneten, nachhaltig und naturverträglich bewirtschaftbaren Ackerflächen weiterhin grundsätzlich ackerbaulich bewirtschaftet.“

Es sind im PEP neben der textlichen Hauptstudie und der Fachbeiträge Fauna, Vegetation und Flora, Fließgewässer, Landwirtschaft, Forst und Tourismus für bestimmte Schwerpunkträume, die vorrangig

die NSG und FFH-Gebiete betreffen, terrestrisch intensive Biotopkartierungen, Planungen von Entwicklungszielen und Maßnahmen erarbeitet worden. Für Flächen im NP außerhalb der Schwerpunkträume wurden aufgrund von Luftbilddauswertungen nur Entwicklungsziele vergeben.

Karten zu den Maßnahmenplanungen in den Schwerpunkträumen des PEP können auf der Web-Seite des Naturparks <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/unser-auftrag/pflege-und-entwicklungsplan/>

aufgerufen und heruntergeladen werden. Diese Daten sind auch als GIS-Daten vorhanden und können beim Landesamt für Umwelt, Referat N, abgefragt werden.

Gewässerentwicklungskonzept Plane-Buckau (GEK)

Für die Einzugsgebiete Plane und Buckau liegt ein Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahr 2017 vor <https://www.wasserblick.net/servlet/is/170542/>. Das Gewässerentwicklungskonzept ist aufgrund seines übergreifenden Charakters ein strategischer Fachplan, der eine Gesamtschau und -bewertung des ökologischen Zustands der Gewässer und damit der Belastungen und Defizite ermöglicht, die entsprechenden Wasserrahmenrichtlinie-Entwicklungsziele darstellt sowie die Randbedingungen und Restriktionen ermittelt und vor diesem Hintergrund abgestufte Umsetzungs- und Maßnahmenempfehlungen gibt. Das Maßnahmenprogramm im 3. Bewirtschaftungszyklus zur Umsetzung der WRRL ist zu beachten. Die Maßnahmen sind in der APW ersichtlich. <https://apw.brandenburg.de/?permalink=wLhPr0x>

FFH-Managementplan (FFH-MP)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass u.a. für das FFH-Gebiet „Plane Oberlauf“ derzeit ein neuer Managementplan erstellt wird, der die Erhaltungsziele konkretisiert und Maßnahmen für die Sicherung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume festlegt.

Die Entwurfskarten zu Lebensraumtypen und Biotopen liegen bereits vor: <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/themen/natura-plane-oberlauf/>

Die Naturparkverwaltung ist für die Erstellung des FFH-Managementplans und die Koordinierung der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zuständig. Ziel ist es, die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen einvernehmlich mit Eigentümern und Nutzern umzusetzen. Eine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit für Private ergibt sich aus den Planungen nicht.

Der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet Hoher Fläming wird noch erarbeitet.

Der noch aufzustellende Landschaftsplan sollte die drei Fachplanungen PEP, GEK und FFH-Managementplan berücksichtigen und möglichst integrieren.

7.1.2 Mobilität und Erreichbarkeit

Ortsumfahrung Niemeck

Es wird aufgeführt, dass „planerisches Ziel der Stadt Niemeck die Entlastung der Innenstadt / Kernstadt von Niemeck von ortsfremden Durchgangsverkehr“ ist. Die bisherigen Vorstellungen zur Trassenführung der Ortsumfahrung Niemeck werden im FNP dargestellt. Es wird weiter ausgeführt, dass die Vorhaltetrasse nicht abgestimmt ist.

Die Vorhalterasse verläuft ab der Straße nach Neuendorf durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) über eine Ackerlandschaft nach Osten, quert dann den Funderbach (FFH-Gebiet Plane Oberlauf) und das Adda-Tal (FFH-Gebiet Plane Oberlauf). Die Trasse verläuft dann weiter ostwärts außerhalb des LSG über Ackerflächen in Richtung Norden an den Tonteichen vorbei auf die B102 in Richtung

Treuenbrietzen etwa auf Höhe des Gewerbegebietes.

In der Begründung zum FNP-Entwurf wird folgender Sachverhalt dargelegt: „Der Freiraumverbund ist in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.1 LEP HR).“

Die Planung der Ortsumgehung Niemegk widerspricht diesem Landesziel.

Weiter wird ausgeführt, dass Ausnahmen vom Ausschluss unter bestimmten Voraussetzungen möglich für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen seien, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur von öffentlichem Interesse.

Dazu fehlen in der Begründung aussagefähige Zahlen zur Belastung mit Pkw- und Schwerlastverkehr in der Stadt Niemegk.

Schutzzwecke des betroffenen LSG sind u.a. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung und die Entwicklung des Gebietes auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.

Die geplante Ortsumgehung steht dem Schutzzweck des LSG entgegen.

Die vom Vorhaben betroffenen Bachtäler des Funderbaches und der Adda liegen nach der Einundzwanzigsten Erhaltungszielverordnung (21. ErhZV) im FFH-Gebiet „Plane Oberlauf“. Das Vorhaben der Ortsumgehung ist i. S. d. § 34 (1) BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiet zu prüfen.

ÖPNV/Buslinien

Es fehlt auf S. 81 die Buslinie **572 Burgenlinie** in der Auflistung.

7.11. Erholung und Tourismus

Auf S. 76 des Umweltberichts werden **touristische Attraktionen** aufgeführt. Hier werden u.a. die Rummeln gelistet. Wir weisen darauf hin, dass die Garreyer Rummel nicht durchwandert werden kann und auch nicht an ein touristisches Wegenetz angeschlossen ist. Sie sollte deshalb als touristische Attraktion gestrichen werden. Es könnte weiterhin aufgeführt werden: Wasserturm Niemegk mit Regionalladen und Brause- und Likörmanufaktur.

Bei der Auflistung der **Beherbergung** sollte aktualisiert werden, dass in Rädigke die Gaststätte mittlerweile geschlossen hat und nur noch als Pension geführt wird. In der Aufzählung zur Beherbergung fehlen Lothshof in Rädigke, die Turmwindmühle der Familie Großkopf, das Hotel zum Alten Brauhaus in der Stadt Niemegk, das Landhaus Alte Schmiede in Lühnsdorf sowie in Garrey die Pension Lehmann und der Kastanienhof.

Bei den **Wanderwegen** ist zu berücksichtigen bzw. zu korrigieren:

Es existiert ein regionales Naturpark-Rundwanderwegenetz, das Bestandteil des Wanderwegekonzeptes des Landkreises Potsdam Mittelmark ist. Diese Rundwanderwege sind professionell ausgeschildert.

Dazu zählen im Amtsbereich Niemegk:

- Bergmolchwanderweg
- Grüne Rummel-Wanderweg
- Rundwanderwege 40 bis 44

Darüber hinaus verlaufen im Amtsgebiet die Fernwanderwege E11 und der Burgenwanderweg. Der Landkreis zeichnet sich für die Pflege und Unterhaltung dieser oben genannten Wege verantwortlich.

Darüber hinaus existieren örtliche Wanderrouen, die von örtlichen Initiativen ausgeschildert wurden und von diesen gepflegt werden:

- Wildkräuterweg Dahnsdorf
- Schweinerummel-Wanderweg bei Kranepuhl
- Lesesteinweg in Rädigke

In der Auflistung der **ausgeschilderten Radrouen** fehlt die 3-Burgen-Radtour, die zwischen Bad Belzig, Wiesenburg und Raben verläuft und innerhalb des Amtes Niemegk durch die Orte Raben, Rädigke, Buchholz, Lühsndorf und Kranepuhl verläuft. <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/themen/routen-touren/3-burgen-radtour-im-naturpark-hoher-flaeming/>

Weiterhin verläuft durch das Amtsgebiet die Fernradroute „Tour Brandenburg“, die hier identisch ist zur Strecke der Historischen Stadtkern Route 4.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere touristische Radroute in Planung ist: die Forellenradtour. Diese ist noch nicht im Gelände ausgeschildert. Sie wird den östlichen Teil des Naturparks zwischen Bad Belzig, Brück und Niemegk radtouristisch erschließen. Sie führt auf etwa 42 Kilometer durch die Niederungen des Planetals und zu anderen Flämingbächen, wie dem Belziger oder Baitzer Bach, vorbei an Wassermühlen, Forellenhöfen und Angelteichen. <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/themen/routen-touren/forellen-radtour/>

Durch das Amt Niemegk verläuft der ausgeschilderte **Naturpark-Reitrundweg**. Insgesamt ist dieser Weg 110 km lang. Von diesem Hauptweg verzweigen sich fünf weitere Reitwege, wovon zwei durch das Amtsgebiet von Niemegk verlaufen. Die Touren können an jedem Punkt begonnen und beendet werden und haben eine Beschilderung: Ein Specht, der auf einem Hufeisen sitzt. Die GIS-Daten können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark/Wirtschaftsförderung-Tourismus oder bei der Naturparkverwaltung Hoher Fläming abgefragt werden.

Die Wander-, Rad und Reitrouen können von der Naturparkverwaltung als GIS-shapes digital zur Verfügung gestellt werden. Diese **GIS-Daten der touristischen Wegeinfrastruktur** können alternativ  abgefragt werden.

Im Ort Kranepuhl ist z. B. der Verlauf der Radroute zu korrigieren. Es wird empfohlen, entsprechend sämtliche Streckenverläufe der Wander-, Rad und Reitrouen in den Karten zu aktualisieren.

8 Potenzielle Siedlungszuwachsflächen bzw. Steckbriefe (Anlage4)

In den Orten sind die bebauten Flächen durchgängig als vorhandene Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet worden. Dabei wurden auch mögliche Verdichtungsflächen des Ortskerns einbezogen, die derzeit unbebaut sind. Demnach wären auch noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten

für eine Wohnbebauung möglich neben den extra dargestellten potenziellen Siedlungszuwachsf lächen.

Dah-G1: Gewerbegebiet in Dahnsdorf:

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen“ (LSG). Sie grenzt nördlich und östlich an das LSG. Zur harmonischen Einpassung des Gesamtkomplexes in das Landschaftsbild wird die Festsetzung einer geeigneten Eingrünung mit hohen Hecken zur LSG-Grenze empfohlen. Die Anpflanzung von gebietsfremden Gehölzen sollte durch grünordnerische Festlegungen untersagt werden, um eine Florenveränderung zu vermeiden und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

In unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche befindet sich, östlich gelegen, der Dahnsdorfer Bach, der mit seinen angrenzenden Offenlandflächen nach der Einundzwanzigsten Erhaltungszielverordnung (21. ErhZV) in einem Europäischen Schutzgebiet, dem FFH-Gebiet „Plane Oberlauf“, liegt. Die Vorhabenfläche ist nur ca. 50 m vom FFH-Gebiet entfernt. Das Vorhaben ist i. S. d. § 34 (1) BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiet zu prüfen.

Dah-G2: BP Gewerbe Werderstraße Dahnsdorf (Kulturzentrum):

Im FNP wird bereits ausgeführt, dass die Fläche als konfliktreich bzgl. der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen eingeschätzt wird.

Die Fläche liegt im Naturpark Hoher Fläming und grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ an. Sie wird lt. Entwurf als Störkörper in einer Offenlandschaft mittlerer Bedeutung im dörflichen Umfeld wahrgenommen.

Zur harmonischen Einpassung des Gesamtkomplexes in das Landschaftsbild wird die Festsetzung einer geeigneten Eingrünung mit hohen Hecken zur LSG-Grenze empfohlen. Die Anpflanzung von gebietsfremden Gehölzarten sollte durch grünordnerische Festlegungen untersagt werden, um eine Florenveränderung zu vermeiden und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

In näherer Umgebung befindet sich der Dahnsdorfer Bach, der mit seinen angrenzenden Offenlandflächen nach der Einundzwanzigsten Erhaltungszielverordnung (21. ErhZV) in einem Europäischen Schutzgebiet, dem FFH-Gebiet „Plane Oberlauf“, liegt. Die kürzeste Entfernung beträgt hier 70 m. Das Vorhaben ist i. S. d. § 34 (1) BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiet zu prüfen.

Es ist zu prüfen, ob statt einer gewerblichen Baufläche alternativ eine Sonderbaufläche für das geplante Kulturzentrum festgesetzt werden sollte, um eine Zweckbestimmung zu erzielen.

Gar-M1: Geplante gemischte Baufläche in Garrey:

Die zwei Teilflächen liegen im Naturpark Hoher Fläming, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in südlicher Dorfrandlage auf einer Anhöhe. Es besteht jeweils eine hohe Böschung von der Straße zu den Teilflächen. Die Flächen befinden sich in einer intakten Ortsrandlage mit Obstbäumen und Gartenland auf der östlichen Teilfläche und auf der westlichen Teilfläche als Bestandteil einer größeren Ackerfläche.

Der FNP-Entwurf schätzt die Fläche als „Offenlandschaft hoher Bedeutung im dörflichen Umfeld“ als bedingt geeignet für eine geplante gemischte Baufläche ein.

Zur harmonischen Einpassung in das Landschaftsbild wird die Festsetzung einer geeigneten Eingrünung der beiden geplanten Wohnbauflächen mit Hecken oder Obstbäumen zur LSG-Grenze

bzw. zu den umliegenden Ackerflächen empfohlen. Die Anpflanzung von gebietsfremden Gehölzarten sollte durch grünordnerische Festlegungen untersagt werden, um eine Florenveränderung zu vermeiden und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

Lue-S1: Sonderbaufläche in Lühnsdorf:

Die als Acker bewirtschaftete Fläche ist als geplante Sonderbaufläche für den Beherbergungsbetrieb dargestellt. Im FNP wird bereits ausgeführt, dass die Fläche als konfliktreich bzgl. der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen eingeschätzt wird.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Vor wenigen Jahren stellte sich die südlich der Dorfstraße gelegene Fläche auch noch als Offenland dar. Beide Flächen bildeten einen „Grüngürtel“ zwischen dem östlich liegenden Dorfkern und der kleinen Siedlung im Westen. Die südliche, außerhalb des LSG liegende Fläche ist mittlerweile bebaut, so dass die nördliche Ackerfläche nunmehr als einzige bis an die Dorfstraße heranreicht.

Die Absicht, mit einer Verdichtungsfläche eine Lückenbebauung zu ermöglichen, ist hier nachvollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 4 Absatz 4 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen“ zu beachten ist: „Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Weiterhin befindet sich die Fläche im Europäischen Vogelschutzgebiet Hoher Fläming nach § 15 BbgNatSchAG. Es wird zum besseren Verständnis empfohlen, im FNP immer die Bezeichnung „Europäisches Vogelschutzgebiet Hoher Fläming“ zu verwenden. Hier wird eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG notwendig.

- Rab-M1 in Raben:

Der FNP-Entwurf schätzt die Fläche Rab-M1 mit „Offenlandschaft hoher Bedeutung“ als bedingt geeignet für eine geplante gemischte Baufläche ein.

Die Fläche liegt im Naturpark Hoher Fläming, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in westlicher Dorfrandlage südlich der Dorfstraße. Vom gegenüberliegenden Traditions-Gasthof Hemmerling und der Dorfstraße sind durch die vorhandene unbebaute Fläche weite Ausblicke auf die angrenzende hügelige Landschaft mit Acker und im Hintergrund liegenden Waldflächen möglich. Das Landschaftsbild ist hier intakt. Eine zukünftige Bebauung würde dieses Landschaftserleben unmöglich machen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist die Fläche ebenfalls unbebaut.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Bebauung an der Wittenberger Straße (Raben Flur 3 Flst. 209, 210 und 143/4) das Landschaftsbild in geringerem Maße beeinträchtigen würde. Hier wären durch das Wochenendhausgebiet westlich der Straße ohnehin keine weiten Ausblicke in die Landschaft möglich. Die unbebaute Fläche ist im FNP-Entwurf als Gemischte Baufläche dargestellt.

Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 5 (4) BauGB sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen

gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich in den FNP zu übernehmen. Dazu zählen neben festgesetzten Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch festgesetzte Kompensationsmaßnahmen (realisierte u. noch zu realisierende) als zweckgebundene Flächennutzung.

Die Kompensationsmaßnahmen sind nachzuarbeiten.

Karten

UB_K02_Umweltanalyse_Biotik.pdf

Bei dem FFH-Gebiet „Plane Oberlauf“, z.B. Dahnsdorfer Bach oder Adda und Funderbach wird die linienhafte Grenzziehung missverständlich dargestellt. Die Darstellung sollte in der Legende erläutert werden.

UB_K03_Umweltanalyse-Abiotik.pdf

In der Karte zur Umweltanalyse Abiotik werden die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Mensch abgebildet. Das Schutzgut Landschaft fehlt in der Darstellung.

Planzeichnung

Hinweis für OL Rädigke:

Auch hier sind einige Verdichtungsflächen hier als Gemischte Baufläche (M) dargestellt, die derzeit unbebaut sind.

Im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans (PEP) waren die Flurstücke 15 und 16 in Rädigke Flur 3 als flächige Hochstaudenfluren auf Grünlandbrachen feuchter bis nasser Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%) kartiert und in bestimmten Ausprägungen als ein geschützter Biotop eingestuft worden. Das Flurstück 15 wird derzeit als Verdichtungsfläche dargestellt. Der Sachverhalt ist zu prüfen.

Hinweis für Neuendorf:

Die Fläche der ehemaligen illegalen Abfallablagerung südlich der Ortslage ist mittlerweile entsiegelt worden. Hier wird aktuell eine Kompensationsmaßnahme mit Entwicklungsziel Wald realisiert. Der Kartenhintergrund (TK) ist zu aktualisieren. Die Kompensationsmaßnahme ist ebenfalls darzustellen.

Hinweis für Dahnsdorf:

Südwestlich des Friedhofs verläuft die Feldstraße, die zur angrenzenden Landwirtschaftsfläche die LSG-Grenze darstellt. In der Planzeichnung wird eine gelbe Fläche mit P nördlich der Feldstraße bis zum Friedhof dargestellt, die in der Legende bzw. im Textteil des FNP-Entwurfs nicht näher erläutert ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei bei der Teilfläche am Friedhof um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im LSG handelt. Sollten hier Planungsabsichten bestehen, die Parkfläche zu erweitern, ist dies entsprechend so darzustellen.

13.2.3 Schutzgebiete und Objekte

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming befindet sich vollständig im Naturpark Hoher Fläming. Das NSG „Klein Marzehns“ befindet sich vollständig im Amtsgebiet von Niemegk.

Die NSG „Klein Marzehns“ und „Rabenstein“ gehören vollständig zum FFH-Gebiet „Flämingbuchen“.

Die drei NSG im Amt sind in der ehemaligen DDR per Beschlüsse festgesetzt worden und gelten fort.

Verordnungen sind hierfür nicht erlassen worden. Es gelten aber die Schutzbestimmungen der 3. DVO zum Landeskulturgesetz der DDR fort.

Darstellung der Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet

Die Grenzziehung des LSG „Hoher Fläming-Belziger Landschaftswiesen“ in den Ortschaften ist in den Karten nicht korrekt dargestellt. Die vom LfU online gestellten Daten sind auf Basis der Topografischen Karten 1:10 000 digitalisiert worden. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 der LSG-VO¹ aufgeführten 95 Flurkarten, in den in Anlage 2 Nr. 4 aufgeführten 74 digitalisierten Karten und in den in Anlage 2 Nr. 5 aufgeführten zwei Liegenschaftskarten.

Die Schutzgebietsgrenzen auf Basis der gesiegelten Flurkarten hat die Naturparkverwaltung mit Hilfe der ALK-Geometrien korrekter digitalisiert. Die Naturparkverwaltung weist darauf hin, dass diese flurstücksgenauen GIS-Daten bereits am 30.5.2024 an die Amtsverwaltung vom Amt Niemegk gesendet worden sind. Diese GIS-Daten sind zwar ebenfalls nicht rechtsverbindlich, aber sie sind genauer als die vorliegende LSG-Grenze auf Basis von Topografischen Karten.

Darstellung der Grenzen der FFH-Gebiete

Wir empfehlen, die Grenzen der FFH-Gebiete entsprechend der 21. Erhaltungszielverordnung im Plan darzustellen. <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=DE7E9935-D52C-4B34-9295-CBAD8F97F416>

Dieses Dokument wurde am 26.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212858>
Naturschutz